

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
(14. Ausschuß)**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und
sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (BStrVermG)
— Drucksache 8/2131 —**

A. Problem

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Bundesauftragsverwaltung für Bundesfernstraßen, die bei den Ländern anfallen, durch Zahlung einer Pauschale von insgesamt 3 v. H. der Baukosten für Zweckausgaben. Dies sind im Haushaltsjahr 1979 rd. 160 Millionen DM. Der Bundesrat wünscht eine Verdoppelung dieses Satzes.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, daß die Pauschale ab 1979 auf 4,5 v. H. angehoben wird.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion hätten eine Annahme des Gesetzentwurfs ohne Abstriche bevorzugt.

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird mit jährlich etwa 80 Millionen DM zusätzlich belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2131 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. Dezember 1978

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich	Topmann
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (BStrVermG)

— Drucksache 8/2131 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (BStrVermG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (BGBl. I S. 157) i. d. F. des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) wird wie folgt geändert:

„(3) Der Bund trägt die Zweckausgaben aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast und die Zweckausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens. Er gilt Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht entstehen, durch die Zahlung einer Pauschale ab, die für Kosten der Entwurfsbearbeitung 4 v. H. der Baukosten, für Kosten der Bauaufsicht 2 v. H. der Baukosten beträgt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1978 in Kraft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (BStrVermG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs **in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 911-1-5 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), erhält folgende Fassung:**

„(3) Der Bund trägt die Zweckausgaben aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast und die Zweckausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens. Er gilt Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht entstehen, durch die Zahlung einer Pauschale ab, die für Kosten der Entwurfsbearbeitung **3 v. H.** der Baukosten, für Kosten der Bauaufsicht **1,5 v. H.** der Baukosten beträgt.“

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom 1. Januar 1979** in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Topmann

Der in Drucksache 8/2131 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 109. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Oktober 1978 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie dem Haushaltsausschuß nach § 96 der Geschäftsordnung zur Beratung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1978 behandelt.

Die Länder verwalten im Auftrage des Bundes das Bundesfernstraßennetz, wobei sie auch die dabei anfallenden Verwaltungskosten zu tragen haben. Bei der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht für den Bau von neuen Bundesfernstraßen entstehen jedoch bei den Landesstraßenbauverwaltungen Kosten, die den Bauleistungen nahestehen und daher als Zweckausgaben angesehen werden (z. B. Bohrungen, geologische Untersuchungen, Modellversuche, statische Berechnungen). Zur Abdeckung dieser Zweckausgaben zahlt der Bund an die Länder eine Kostenpauschale von insgesamt 3 v. H. der Baukosten (2 v. H. für Entwurfsbearbeitung und 1 v. H. für Bauaufsicht) nach Maßgabe des Bundesfernstraßenvermögensgesetzes. Im Straßenbauplan 1979 ist hierfür ein Betrag von insgesamt ca. 159 Millionen DM vorgesehen. Der Bundesrat schlägt vor, diesen Satz zu verdoppeln, weil die Kosten für Planung und Entwurfsbearbeitung für Bundesfernstraßen insbesondere durch erhöhte Anforderungen im Bereich des Umweltschutzes schwieriger und zeitaufwendiger geworden seien. Die Bundesregierung lehnt den Gesetzentwurf ab. Sie geht davon aus, daß sich die im Rahmen der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht anfallenden Zweckausgaben proportional zu den Baukosten entwickeln. Der Aufwand für langwierigere Verhandlungen und für Koordination schlage sich ausschließlich in höheren Personalkosten nieder, die nicht zu dem Bereich der Zweckausgaben gerechnet werden könnten. Es handele sich hier um Verwaltungsausgaben, die gemäß Artikel 104 a Abs. 5 des Grundgesetzes ausschließlich von den Ländern zu tragen seien.

Der Verkehrsausschuß stellt hierzu fest, daß eine exakte Abgrenzung von Verwaltungsausgaben und Zweckausgaben im Rahmen der Bundesfernstraßenverwaltung durch die Länder nicht möglich ist. Aus folgenden Gründen besteht jedoch Anlaß zu der Annahme, daß die Zweckausgaben in den vergangenen Jahren überproportional zu den Straßenbaukosten insgesamt angestiegen sind:

- Die Planungsvorläufe sind größer geworden. Vielfältige Hemmnisse im Straßenbau machen Mehrfach-Planungen erforderlich, so daß heute im Ergebnis auf 1 km fertiggestellte Straße baureife Pläne für 6 km Straßenbau entfallen.
- Baureife Straßenbauprojekte werden aus Gründen des Umweltschutzes zurückgestuft und nicht realisiert.
- Für Straßenbauprojekte werden nach Maßgabe des Naturschutzgesetzes landschaftspflegerische Begleitpläne erforderlich, die in der Regel von privaten Gutachtern erstellt werden müssen.

Der Ausschuß empfiehlt aus diesen Gründen einmütig, die Pauschale für die Länder von bisher 3 v. H. der Baukosten auf 4,5 v. H. der Baukosten zu erhöhen, so daß den Ländern jährlich etwa 80 Millionen DM mehr zur Verfügung stehen. Diese Mittel sollen dafür eingesetzt werden, um die Planungskapazitäten in der Bauverwaltung so auszugestalten, daß ein zügiger Abfluß der Bundesmittel für den Bundesfernstraßenbau gewährleistet ist. Diese Regelung soll jedoch aus Haushaltsgründen erst zum 1. Januar 1979 wirksam werden, nicht rückwirkend ab 1. Januar 1978.

Die CDU/CSU-Mitglieder des Verkehrsausschusses hätten eine Annahme des Gesetzentwurfs ohne Abstriche und mit Wirkung bereits zum 1. Januar 1978 bevorzugt. Sie haben der Vorlage jedoch zugestimmt, weil auch die Anhebung des Pauschalsatzes von 3 v. H. auf 4,5 v. H. einen deutlichen Fortschritt gegenüber der jetzigen Lage darstellt.

Bonn, den 6. Dezember 1978

Topmann

Berichterstatler